



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Familien- und Erbrecht

Leitfaden zu Ihrem Scheidungsverfahren



Leitfaden zu Ihrem Scheidungsverfahren



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Vorbemerkung

Jeder familienrechtliche Fall ist anders gelagert und hat unterschiedliche Gestaltungs- und Beratungsschwerpunkte. Es ist unser Ziel, diese rechtssicher einer interessengerechten und ganzheitlichen Lösung zuzuführen, die Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Ressourcen bestmöglich erhält.

Das Scheidungsverfahren und die außergerichtliche Arbeit für eine interessengerechte Lösung sollen für Sie transparent und nachvollziehbar sein. Wir haben festgestellt, dass es Fragen gibt, die regelmäßig auftauchen und bieten mit diesem Leitfaden einen kurzen Überblick an. Eine einzelfallbezogene rechtliche Beratung und Gestaltung lässt sich dadurch nicht ersetzen. Wir freuen uns, wenn der Leitfaden Ihnen hilft, Themen zu klären oder festzustellen, wo noch konkreter Handlungs- oder Beratungsbedarf besteht.

Überblick

Kommunikation

Sie haben uns ein sehr persönliches Mandat anvertraut. Wir wertschätzen dieses Vertrauen und wissen, dass Sie individuellen Gesprächs- und Informationsbedarf haben. Die Arbeit in einem familienrechtlichen Referat unserer Größe ist geprägt von hoher Termindichte und kurzfristiger gerichtlicher Ladungen insbesondere in Kindschaftssachen und teilweise ganztägiger Abwesenheit zu auswärtigen Terminen. Die Folge ist teilweise, dass Sie nicht immer damit rechnen können, jedes Anliegen sofort telefonisch oder persönlich besprechen zu können. Wir haben deshalb zur Verbesserung der Kommunikation und Erreichbarkeit entschieden, schwerpunktmäßig Telefontermine anzubieten. Sie können jederzeit und kurzfristig einen festen Telefontermin vereinbaren. Wir können uns dann auf das Telefonat anhand Ihrer Akte vorbereiten und in Ruhe alle Ihre Fragen besprechen. Sie helfen uns, wenn Sie bei der Vereinbarung des Termins bereits mitteilen, um welche Themen es Ihnen geht, gerne auch per Email.

Erreichbarkeit

Telefontermin

Sie haben zwei Emailadressen Ihrer fallbearbeitenden Rechtsanwältin und ihrer Sekretärin. Bitte verwenden Sie beide und adressieren Sie Ihre Emails doppelt. Damit ist sichergestellt, dass Ihr Email sofort der richtigen Akte zugeordnet und schneller bearbeitet wird. Gerne können Sie uns auch Dokumente per Email übersenden.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Trennungszeitpunkt

Der Zeitpunkt, zu dem die Trennung endgültig vollzogen wurde kann in verschiedener rechtlicher Hinsicht von maßgeblicher Bedeutung sein, etwa für das Entstehen und die Dauer von Unterhaltsansprüchen, einen gesonderten Auskunftsanspruch im Güterrecht und in steuerlicher Hinsicht. Es bietet sich deshalb an, den Trennungszeitpunkt festzuhalten und zu dokumentieren, wie die Trennung konkret stattgefunden hat. Sie können innerhalb der bisherigen Wohnung getrennt leben, wenn Sie keine gegenseitigen Versorgungsleistungen wie Putzen, Wäsche und Zubereitung und Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten mehr erbringen und getrennte Wohnbereiche definiert haben. Wenn Sie davon ausgehen, dass der Zeitpunkt der Trennung unterschiedlich definiert wird, sprechen Sie uns bitte an, um geeignete Maßnahmen und Erklärungen abzustimmen.

Trennungszeitpunkt

Zeitlicher und organisatorischer Ablauf Ihres Scheidungsverfahrens

Eine der am häufigsten gestellten Fragen zu Beginn eines Scheidungsverfahrens ist, wie lange dieses Verfahren dauert, die zweithäufigste, was es kostet. Auf beide Fragen können wir eine Prognose geben, aber bei fachlich seriöser Betrachtung keine verbindlichen Daten nennen:

Bevor ein Scheidungsantrag gestellt werden kann, muss regelmäßig das Trennungsjahr abgelaufen sein. Wird der Versorgungsausgleich *durchgeführt, also die in der Ehe erworbenen Rentenanswartschaften geteilt*, kann der Scheidungsantrag etwa 8 Wochen vor Ablauf des Trennungsjahres gestellt werden, dies entspricht der üblichen Bearbeitungsdauer der Rentenversicherungsträger für die Erstellung der notwendigen Auskünfte zum Versicherungsverlauf. Für den Scheidungsantrag benötigen wir Daten zur Eheschließung und der gemeinsamen minderjährigen Kinder sowie Angaben zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die richtige Berechnung der Gerichtskosten. Sie können das Verfahren beschleunigen, wenn Sie die Daten vorab zusammenstellen und uns eine Kopie Ihrer Heiratsurkunde oder Ihres Familienstammbuchs hereingeben. Fragen Sie uns nach einem Musterscheidungsantrag, dem Sie die Daten und notwendigen Angaben entnehmen können.

Trennungsjahr

Musterscheidungsantrag

Im Einzelfall ist es möglich oder notwendig, früher Scheidungsantrag oder andere Anträge zu stellen. Dies kann sich aus Ihrer Staatsangehörigkeit oder dem konkreten, unzumutbar belastenden

Härtescheidung



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Hergang der Trennung ergeben (sog. Härtescheidung). Wenn Sie in Ihrem Fall solche Umstände sehen, sprechen Sie uns bitte an.

Sind alle mit der Scheidung verbundenen Fragen bereits geklärt, also keine Folgesachenanträge z.B. wegen Unterhalt, Zugewinnausgleich oder elterlicher Sorge notwendig, kann die Scheidung regelmäßig in drei Monaten ab Antragstellung ausgesprochen werden. Zu einer Verzögerung kann es kommen, wenn die Einholung der Rentenauskünfte länger als üblich dauert. Dies kann bei ungeklärten Versicherungszeiten insbesondere aus dem Ausland und während der Ausbildung der Fall sein. Sie können das Verfahren beschleunigen, wenn Sie sich schon im Vorfeld bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, ob Sie solche ungeklärten Versicherungszeiten haben.

Rentenauskünfte

Die Kosten, die für das Ehescheidungsverfahren und den Versorgungsausgleich anfallen, richten sich ausschließlich nach Ihrem gemeinsamen Einkommen und Vermögen bei Antragstellung. Wenn Sie weitere Fragen gerichtlich klären lassen müssen, erhöht der Gegenstandswert jedes Antrages die Kosten. Sie können von uns eine Modellrechnung erhalten. Die genaue Höhe der Gegenstandswerte setzt das Gericht am Ende des Verfahrens fest.

Kosten

Versorgungsausgleich

Wenn Sie keine abweichende Regelung in einem Ehevertrag getroffen haben und Sie mindestens drei Jahre verheiratet waren, führt das Gericht den Versorgungsausgleich von Amts wegen durch. Bei einer kürzeren Ehedauer können Sie die Durchführung des Versorgungsausgleichs beantragen. Führt der Versorgungsausgleich ausnahmsweise zu einer unbilligen Härte, können wir den Ausschluss des Versorgungsausgleichs geltend machen. Dazu ist eine einzelfallbezogene Prüfung aller Scheidungsfolgen erforderlich. Wenn Sie solche Umstände in Ihrem Fall sehen, wie z.B. bei einer phasenverschobenen Ehe oder unterschiedlichen Vorsorgeansätzen etwa bei Selbstständigen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an.

kurze Ehedauer

Im Versorgungsausgleich werden die in der Ehe erworbenen Anwartschaften einzeln geteilt, so dass jeder Ehegatte die Hälfte des Ehezeitanteils jedes Anrechts erhält. Die Ehezeit beginnt mit dem Monat der Eheschließung und endet mit dem Monat vor der Zustellung des Scheidungsantrages. Auszugleichende Anrechte können insbesondere sein

Ehezeit

- Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Arbeitgeberfinanzierte Zusatzversicherungen, z.B. Riesterrenten oder Direktversicherungen

- Lebensversicherungen
- Betriebliche Altersvorsorgesysteme, z.B. Betriebsrenten-zusagen
- Beamtenpensionen.

Sie erhalten mit einem gesonderten Anschreiben einen Fragebogen, den Sie bearbeiten und mit Belegen versehen werden. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob eine Anwartschaft in den Versorgungsausgleich fällt, geben Sie sie bitte vorsorglich an und fügen Sie den Versicherungsvertrag bei.

Nicht jedes Versorgungswerk lässt zu, dass auch der ausgleichsberechtigte Ehegatte ein eigenes Versorgungsanrecht erwirbt. Es findet dann eine externe Teilung durch Kapitalausgleich und Beitragsentrichtung statt. Oft ist es sinnvoll, eine bereits bestehende Altersvorsorge mit diesen auszugleichenden Versorgungsmöglichkeiten aufzustocken, statt diese in die Versorgungsausgleichskasse der gesetzlichen Rentenversicherung einzahlen zu lassen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Versicherer oder einem Rentenberater zu Ihrem Vorsorgestatus und welche wirtschaftlich zweckmäßigen Ausgleichsmöglichkeiten es gibt. Wir können dann besprechen, ob eine interessengerechte Vereinbarung zum Versorgungsausgleich in Betracht kommt.

externe Teilung

Vereinbarung

Elterliche Sorge

Im Regelfall besteht die gemeinsame elterliche Sorge über die Trennung und Scheidung der Eltern hinaus fort. Beide sind also rechtlich verantwortlich für wichtige Kind bezogene Entscheidungen wie medizinische oder therapeutische Behandlungen außer Notmaßnahmen, Schul- und Ausbildungsplatzwahl, Lebensmittelpunkt, Vermögenssorge und religiöse Fragen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind im Haushalt eines Elternteils ausschließlich seinen Lebensmittelpunkt hat und von diesem allein betreut wird. Der betreuende Elternteil kann dann über Alltagsfragen allein entscheiden. Bei Eilentscheidungen in Notfällen ist der andere Elternteil baldmöglichst zu informieren.

**gemeinsame
elterliche Sorge**

Notmaßnahmen

Ausnahmsweise kann ein Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge notwendig werden, wenn dies aus Gründen des Kindeswohls erforderlich ist. Die Übertragung der Alleinsorge kann sich auf Teilbereiche beschränken. Der häufigste Fall ist das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei Auseinandersetzungen über den Lebensmittelpunkt des Kindes. Das Gericht muss von Amts wegen prüfen, ob es dem Kindeswohl entspricht, das Sorgerecht oder Teile davon einem Elternteil zu übertragen. Dabei wird das Jugendamt eingebunden und um eine Stellungnahme gebeten. Wenn Sie Konflikte auf der Elternebene sehen, z.B. wegen einer tiefgreifend zerrütteten

**alleinige elterliche
Sorge**

Jugendamt



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Kommunikation oder ernstlichen Zweifeln an der Erziehungseignung des anderen Elternteils, wenden Sie sich an das zuständige Jugendamt und fragen Sie nach Beratungs- und Vermittlungsmöglichkeiten. Informieren Sie uns bitte sogleich über die Entwicklung.

Die Belange der Kinder sollten bei der Regelung der Trennungsfolgen besonderes Gewicht haben. Sie können Ihre Kinder entlasten, indem Sie trotz aller sachlichen und emotionalen Auseinandersetzungen mit Ihrem Ehegatten im Blick behalten, dass Sie ein Leben lang gemeinsam Eltern bleiben werden. Ein hochstreitiges Sorgerechts- oder Umgangsverfahren ist für die bestmögliche persönliche Entwicklung Ihres Kindes immer eine Herausforderung. Oft entspannen sich heftige Konflikte auf der Elternebene, wenn die Regelung der sonstigen insbesondere wirtschaftlichen Trennungsfolgen zügig, strukturiert und konsequent angegangen und dabei ein ganzheitlicher und umfassender Ansatz verfolgt wird. Es ist kinderpsychologisch erwiesen, dass Kinder die Trennung der Eltern unbeschadet verarbeiten können, wenn sie eine geklärte Lebenssituation vorfinden und nicht durch Konflikte der Eltern belastet oder in dieses involviert werden. Wir können Sie gerne beraten, welche Handlungs- und weitere Beratungs-möglichkeiten es hier gibt und weiterführende Literatur empfehlen.

Umgangsrecht

Wenn ein Kind nach der Trennung seine Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat, ist der Kontakt zum anderen zu regeln. Grundsätzlich sind Sie in der Ausgestaltung dieser Kontakte frei. Wichtig ist, dass der nichtbetreuende Elternteil ausreichend und regelmäßig Kontakt zu dem Kind hat und auch Alltagserfahrungen teilen kann. Im Regelfall ist es sinnvoll, die Umgangszeiten im Voraus zu planen, so dass die Beteiligten ihre Aktivitäten darauf einstellen können. Dies gilt insbesondere für den Ferienumgang. Oft entscheiden sich Familien für eine Umgangsgestaltung an jedem zweiten Wochenende sowie in den hälftigen Ferien, wobei Hol- und Bringzeiten und -modalitäten von der beruflichen und schulischen Inanspruchnahme und der Entfernung der Wohnorte abhängen. Ein zusätzlicher Umgangs(nachmit)tag zwischen dem Wochenendumgang wird insbesondere bei kleineren Kindern oft als gute Lösung empfunden.

Ob ein Pendel- bzw. Wechselmodell in Betracht kommt, das Kind also faktisch zwei Lebensmittelpunkte bei beiden Eltern haben kann, hängt von den konkreten Einzelfallumständen ab und davon, wie beide Eltern in der Lage oder bereit sind, die organisatorischen und persönlichen Anforderungen zu bewältigen. Auch die Anpassungsleistung des Kindes wird dabei erheblich gefordert.

Umgangszeiten

Pendel- bzw. Wechselmodell



**Vermittlungs-
leistung**

Wenn Sie sich über die Umgangsregelung oder -umsetzung nicht einigen können, sollte vor einer streitigen Klärung bei Gericht die Vermittlungsleistung des Jugendamtes ausgeschöpft werden. Auch hier gilt, dass gegenseitige Flexibilität und Entgegenkommen zu einer Entlastung der Kinder beiträgt. Wir haben in der Vergangenheit eine Vielzahl von Lösungsansätzen auch für anfänglich hochstreitige Situationen erarbeitet und unterstützen Sie gerne bei einer kreativen und interessengerechten Gestaltung, die Ihre Lebenswirklichkeiten im Blick behält.

Wohnungszuweisung

Im Rahmen der Trennung kann es notwendig werden, zu klären, welcher Ehegatte in der früheren gemeinsamen Wohnung verbleibt und welcher sie verlassen muss. Oft kommt es bei der Zumutbarkeitsprüfung auf die Belange der gemeinsamen Kinder an. Auch das Verhalten in der Wohnung und die Möglichkeit Ersatzwohnraum zu finden, kann relevant sein.

Hat häusliche Gewalt stattgefunden, gibt es verschiedene wirkungsvolle und kurzfristig durchsetzbare Möglichkeiten, dem geschädigten Ehegatten die Wohnung zuweisen zu lassen. Wichtig ist in einem solchen Fall, so konkret wie möglich zu dokumentieren, was passiert ist. Geeignet ist ein ärztliches Attest über etwaige Verletzungen oder ein polizeiliches Einsatzprotokoll. Ist ein Polizeieinsatz notwendig, wird der Täter regelmäßig durch einen Platzverweis aus der Wohnung entfernt, bis eine rechtliche Klärung durch ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz erfolgen kann.

**häusliche
Gewalt**

Informieren Sie uns bitte bei häuslicher Gewalt sofort und verweisen Sie die Polizei an uns. Für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Gewalt sind Fristen zu beachten. Das Gewaltschutzgesetz regelt auch Ansprüche wegen anderer Gewalterfahrungen, z.B. Stalking.

**Gewaltschutz-
gesetz**

Hausrat

Wird die vormalige Ehwohnung nicht mehr gemeinsam genutzt, ist der Hausrat zwischen den Ehegatten aufzuteilen. Dabei kann es darauf ankommen, welche Gegenstände von einem Ehegatten schon mit in die Ehe gebracht wurden. Während der Ehe angeschaffter Hausrat gilt als gemeinsam erworben, auch wenn einer den Gegenstand allein gekauft und bezahlt hat. Gemeinsamer Hausrat wird danach aufgeteilt, welcher Ehegatte auf die Nutzung dringender angewiesen ist, im Übrigen soll eine annähernd wirtschaftlich gleichwertige Verteilung vorgenommen

**gemeinsamer
Hausrat
Mehrempfang**



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

werden. Die Hausratsteilung erfolgt vorrangig in Natur, nur ausnahmsweise kommt eine Abfindung oder ein vermögensmäßiger Ausgleich eines Mehrempfanges im Zugewinn in Betracht.

Im Regelfall kann der Hausrat von den Ehegatten selbst aufgeteilt werden, eine anwaltliche oder gerichtliche Klärung ist nur selten notwendig. Als hilfreich hat sich erwiesen, wenn beide Ehegatten eine Inventarliste mit den vermuteten Werten und einem Aufteilungsvorschlag anfertigen und anschließend vergleichen. Sie erhalten von uns gerne ein Muster für ein solches Verzeichnis. Bitte denken Sie daran, das Verzeichnis möglichst vor einem Auszug aus der früheren gemeinsamen Wohnung zu erstellen und machen Sie erforderlichenfalls Fotos der wichtigsten Hausratsgegenstände. Beachten Sie, dass auch das Familienfahrzeug zum Hausrat gehören kann.

Inventarliste

Muster

Zugewinnausgleich

Wenn keine abweichende ehevertragliche Regelung getroffen wurde, erfolgt im Zugewinnausgleich eine hälftige Aufteilung des in der Ehe erwirtschafteten Vermögenszuwachses beider Ehegatten. Dazu wird der Vermögensstand bei Heirat (Anfangsvermögen) und bei Zustellung des Scheidungsantrages (Endvermögen) verglichen. Schenkungen und Erbschaften während der Ehe stehen dem Vermögen gleich, das mit in die Ehe gebracht wurde (privilegiertes Anfangsvermögen). Anfangs- und privilegiertes Anfangsvermögen sind zu indexieren, also um die Inflation zu bereinigen. Der Ehegatte, der während der Ehe den größeren Vermögenszuwachs (Zugewinn) erzielt hat, ist dem anderen gegenüber ausgleichspflichtig in Höhe des Differenzbetrages.

Anfangsvermögen

Endvermögen

**privilegiertes
Anfangsvermögen**

Zugewinn

Zur Erläuterung kann folgendes Fallbeispiel dienen: Der Ehemann hat bei Eheschließung ein Sparvermögen von 10.000,00 € und eine Lebensversicherung mit einem Fortführungswert (Rückkaufswert mit Überschussanteilen) von 8.000,00 €. Die Ehefrau hat ein Bausparguthaben in Höhe von 5.000,00 € bei Eheschließung und erhält während der Ehe von ihren Eltern zum Hausbau 50.000,00 €. Bei Zustellung des Scheidungsantrages haben beide Ehegatten ein abbezahltes Haus im hälftigen Miteigentum mit einem Verkehrswert von 250.000,00 €. Der Ehemann hat einen Zugewinn in Höhe von

| | |
|---|--------------------|
| Endvermögen (250.000,00 € : 2 =) | 125.000,00 € |
| abzgl. Anfangsvermögen (10.000,00 € + 8.000,00 € =) | <u>18.000,00 €</u> |
| | 103.000,00 € |

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| erzielt, die Ehefrau in Höhe von | |
| Endvermögen (250.000,00 € : 2 =) | 125.000,00 € |
| abzgl. Anfangsvermögen | 5.000,00 € |
| abzgl. Privilegiertes Anfangsvermögen | <u>50.000,00 €</u> |
| | 75.000,00 €. |

Der Ehemann muss an die Ehefrau Zugewinnausgleich in Höhe von $([103.000,00 \text{ €} - 75.000,00 \text{ €}] : 2 =)$ 14.000,00 € bezahlen.

Als Vermögenswerte zu berücksichtigen sind neben Kapitalanlagen; Immobilienvermögen und Lebensversicherungen mit dem Zeit- oder Fortführungswert auch Sammlungen und Beteiligungen an Unternehmen oder freiberuflichen Praxen, also Betriebsvermögen. Verbindlichkeiten werden abgezogen.

Vermögenswerte

Die Bewertung des Betriebsvermögens kann oft nur durch ein Sachverständigengutachten erfolgen. Wenn Sie Betriebsvermögen besitzen, sollten wir rechtzeitig über Bewertungsansätze und die möglichen Auswirkungen eines Liquiditätsabflusses zur Erfüllung des Zugewinnausgleichs sprechen. Im Einzelfall kann ein Stundungsanspruch bestehen, der detailliert begründet werden muss.

Betriebsvermögen

Der Zugewinnausgleichsanspruch ist immer auf eine Geldzahlung gerichtet, er begründet kein Recht an den einzelnen Vermögensgegenständen des anderen Ehegatten. Im Einzelfall kann ein Anspruch auf Sicherungsleistung oder Übernahme eines Vermögensgegenstandes bestehen.

Geldzahlung

Um den Anspruch auf Zugewinnausgleich berechnen zu können, sind sich die Ehegatten gegenseitig zur Auskunft verpflichtet. Es besteht ein Auskunftsanspruch bereits hinsichtlich des Vermögens zum Zeitpunkt der Trennung. Für die Berechnung kommt es zwar nur auf den Vermögensbestand bei Ehezeitende, also bei Zustellung des Scheidungsantrages an, durch die Auskunft zu beiden Stichtagen kann jedoch sichergestellt werden, dass keine Vermögensverschiebung zum Nachteil des Ausgleichsberechtigten in der Trennungszeit mehr erfolgt ist. Der Auskunftsanspruch zum Trennungsvermögen sollte also in jedem Fall zeitnah geltend gemacht bzw. erwartet werden. Auch deshalb ist es wichtig, sich Klarheit über das Trennungsdatum zu verschaffen.

Vermögensverschiebung

Wir haben zur Erleichterung der Auskunftserteilung ein Muster für ein Vermögensverzeichnis entwickelt, das Sie gerne anfordern können. Meist ist es sinnvoll, bereits während der Trennungszeit eine überschlägige Zugewinnausgleichsberechnung zu machen, um prüfen zu können, welche Möglichkeiten der Vermögensaus-einandersetzung unter Einschluss der güterrechtlichen Ansprüche es gibt. Davon kann insbesondere die Frage abhängen, ob ein Ehegatte eine im Miteigentum befindliche Immobilie übernehmen kann. Sie können die Klärung

Miteigentum



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

güterrechtlicher Ansprüche beschleunigen, wenn Sie möglichst bald einen Vermögensstatus zum Trennungszeitpunkt erstellen und Belege zu Ihren Angaben sammeln. In gleicher Weise wird dann auch zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages verfahren. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie für Ihre Angaben zum (privilegierten) Anfangsvermögen darlegungs- und beweisbelastet sein werden. Kümmern Sie sich also rechtzeitig um Nachweise bzw. überlegen Sie, welche Zeugen Sie für Ihre Angaben anbieten können.

In seltenen Fällen kann es Grund geben, den künftigen Zugewinnausgleichsanspruch, der erst mit Rechtskraft der Ehescheidung fällig wird, zu sichern. Das ist etwa dann der Fall, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Ausgleichspflichtige sein Vermögen beiseiteschafft, um die Durchsetzung der Zugewinnausgleichsforderung zu vereiteln. Wenn Sie Anlass zu der Befürchtung sehen, dass der Ausgleichspflichtige unlautere Vermögensverschiebungen plant, informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir über geeignete Maßnahmen - in der Regel in einem gerichtlichen Eilverfahren - beraten können. Noch seltener kommt es vor, dass ein Ehegatte die Vermögensinteressen des anderen absichtlich so nachhaltig schädigt, dass ein Zugewinnausgleich unbillig wäre. Dazu müssen regelmäßig Straftatbestände erfüllt sein. Wenn Sie glauben, dass ein solcher Fall vorliegen könnte, sprechen Sie uns bitte umgehend an, damit wir über Beweissicherungsmaßnahmen entscheiden können.

Kindesunterhalt

Die Regelung des Kindesunterhalts macht regelmäßig geringere Probleme. Im Normalfall richtet sich die Höhe des Kindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle, die Zahlungsbeträge abhängig von dem Alter des Kindes, der Einkommenshöhe und der Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen festlegt.

Im Tabellenunterhalt nicht enthalten sind Krankenvorsorgeaufwendungen sowie Mehr- und Sonderbedarf. Dazu können Kosten einer medizinischen, insbesondere kieferorthopädischen Behandlung ebenso gehören wie Schulgebühren und Kosten für Nachhilfeunterricht. Kinderbetreuungskosten können ebenfalls Mehrbedarf darstellen, auch wenn sie ausschließlich wegen der Erwerbstätigkeit eines Elternteils notwendig werden. Bitte beachten Sie, dass Fristen für die Geltendmachung von Mehr- bzw. Sonderbedarf gelten und informieren Sie uns zeitnah, wenn Sie solche Ansprüche sehen.

Die Düsseldorfer Tabelle wird mindestens jedes zweite Jahr zum 01.01. unter Berücksichtigung u.a. der Kaufkraftentwicklung angepasst. Mit Vollendung des 6., 12. und 18. Lebensjahres erhöhen sich die Zahlungsbeträge ebenfalls. Sie können in diesem Fall durch ein kurzes

Düsseldorfer Tabelle

Mehr- und Sonderbedarf



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Telefonat bei uns erfragen, wie hoch der angepasste Zahlbetrag und was zur Durchsetzung noch erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens sind grundsätzlich alle Einkommensbestandteile heranzuziehen. Dazu gehören auch Steuererstattungen, Zinseinkünfte und Nutzungsvorteile, z.B. bei einem Firmenfahrzeug oder ersparte Miete. Um eine Einschätzung der Unterhaltungspflichten vornehmen zu können, brauchen wir deshalb zumindest folgende Angaben bzw. Belege

- Gehaltsabrechnungen für die letzten 12 Kalendermonate
- Einkommensteuerbescheid und zugrunde liegende Erklärung für den letzten verfügbaren Veranlagungszeitraum, bei Selbstständigen für die letzten drei Veranlagungszeiträume mit den Jahresabschlüssen
- Zinsbescheinigungen
- Angaben zu selbstgenutztem Immobilienvermögen und Finanzierungsaufwand.

Benötigen Sie diese Informationen von dem Unterhaltspflichtigen noch, können wir einen Auskunftsanspruch geltend machen.

Im rechtlich zulässigen Rahmen können Belastungen für Kreditverbindlichkeiten und Alters- und Risikoversorge geltend gemacht werden. Dazu können gehören

- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich etwaiger Selbstbehalte
- Beiträge zu Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen, auch Direktversicherungen sowie Haftpflichtversicherung
- Kreditraten insbesondere zur Immobilienfinanzierung differenziert nach Zins- und Tilgungsleistung.

Es hat sich bewährt, die laufenden monatlichen Belastungen anhand von Kontoauszügen des Girokontos nachzuvollziehen. Machen Sie hierzu eine Aufstellung oder schicken Sie uns Kopien der Nachweise. Wir können dann prüfen, ob und in welcher Höhe die Aufwendungen Ihr unterhaltsrelevantes Einkommen reduzieren. Für eine systematische Einkommensermittlung erhalten Sie von uns gerne ein tabellarisches Musterformular.

Wird ein Kind volljährig, ändern sich die Voraussetzungen für die Unterhaltsansprüche. Das Kindergeld wird voll angerechnet statt zuvor hälftig und der bisher betreuende Elternteil kann anteilig barunterhaltspflichtig sein. Nimmt das bisher unterhaltsberechtigende Kind eine Berufsausbildung auf, kann sich der Unterhaltsanspruch ebenfalls ändern. Wenn solche Veränderungen anstehen, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit uns auf, um die rechtlichen Auswirkungen zu klären und das weitere Vorgehen zu besprechen. Das gilt insbesondere,

Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens

Belastungen

systematische Einkommensermittlung

volljährig

wenn ein abzuändernder Unterhaltstitel besteht oder Sie Volljährigenunterhalt beziehen und Ihre künftige Ausbildung planen.

Sind die Einkommensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen außergewöhnlich gut, also regelmäßig bei einem Einkommen in Höhe von über 5.000,00 € netto monatlich, kommt statt des Tabellenunterhalts eine bedarfsbezogene Unterhaltsberechnung in Betracht. Dazu müssen Sie den gesamten Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten auflisten und die Bedarfspositionen belegen. Sie erhalten von uns gerne ein Muster für die Bedarfsermittlung.

Beachten Sie bitte dringend, dass Unterhalt für zurückliegende Zeiträume nur verlangt werden kann, wenn eine wirksame Mahnung nachgewiesen ist. Die Aufforderung zur Auskunftserteilung kann dabei ausreichen. Haben Sie selbst Unterhaltsansprüche geltend gemacht, dokumentieren Sie bitte den Zeitpunkt, etwa durch eine Kopie der Aufforderung oder der Emailkorrespondenz.

Der Unterhaltsberechtigte hat einen Anspruch auf Titulierung des Unterhalts, also die Schaffung einer Möglichkeit zur Zwangsvollstreckung. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltshöhe unstreitig ist und vollständig bezahlt wird. Die einfachste und günstigste Möglichkeit der Titulierung besteht in der Errichtung einer sog. Jugendamtsurkunde. Wir beraten Sie, was dazu zu tun ist.

Solange ein Kind minderjährig ist, muss der Unterhalt zu Händen des betreuenden Elternteils bezahlt werden. Direktzahlungen an das Kind wirken nicht schuldbefreiend, müssen also im ungünstigsten Fall nochmals geleistet werden. Erst mit Volljährigkeit ist der Unterhalt an das Kind selbst zu erbringen. Bezieht das Kind Sozialleistungen oder Leistungen nach dem BAföG, dürfen Zahlungen ebenfalls nicht mehr an das Kind erbracht werden, wenn der Leistungsträger bereits eine sog. Überleitungs- oder Rechtswahrungsanzeige gemacht hat, meist verbunden mit einer Aufforderung zur Auskunftserteilung. Fragen Sie in diesem Fall bitte immer zum Umfang der Überleitung nach, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Ansprüche auf künftigen Kindesunterhalt können nicht abgefunden werden, Zahlungen für künftige Zeiträume im Voraus sind regelmäßig nur für drei Monate möglich und nicht zu empfehlen. Der Kindesunterhalt ist auch für Zeiträume in voller Höhe geschuldet, in denen das Kind sich zum (Ferien-)Umgang beim unterhaltspflichtigen Elternteil aufhält, Abzüge sind unzulässig. Nur wenn sich der Lebensmittelpunkt des Kindes ändert, also z.B. ein Pendelmodell gelebt wird, kann sich dies auf die Unterhaltsverpflichtung auswirken. Sprechen Sie uns bei solchen absehbaren Veränderungen rechtzeitig an, damit wir über ein geeignetes Vorgehen beraten können.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

bedarfsbezogene Unterhaltsbe- rechnung

Unterhalt für zurückliegende Zeiträume

Titulierung

Sozialleistungen

Trennungsunterhalt

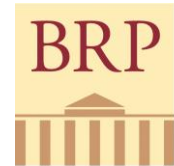
In der Trennungszeit ist der Unterhaltsanspruch grundsätzlich auf den Fortbestand der ehelichen Lebensverhältnisse gerichtet. Es wird also regelmäßig das Haushaltsnettoeinkommen zuzüglich Wohnwerts nach Abzug von Kindesunterhalt, Belastungen, Vorsorgeaufwendungen und berufsbedingten Aufwendungen (5%) sowie Verdieneranreiz (10%) hälftig geteilt. Die Grundlagen der Einkommensermittlung entsprechen denen beim Kindesunterhalt. Während des Trennungsjahres haben beide Ehegatten Zeit, sich auf die durch die Trennung veränderten Lebensumstände einzustellen. War ein Partner nicht oder teilschichtig berufstätig, muss er während des Trennungsjahres den Erwerbsumfang noch nicht aufstocken. Derjenige, der eine Immobilie mietfrei nutzt, muss sich nur die ersparte Miete statt der ortsüblichen Vergleichsmiete anrechnen lassen.

Nachdem der Trennungsunterhalt kurzfristig regelungsbedürftig ist, macht es Sinn, möglichst zügig alle unterhaltsrelevanten Daten auszutauschen bzw. anzufordern, die für die Berechnung notwendig sind.

Einkommensrelevante Veränderungen sollten Sie uns umgehend mitteilen, da oft eine rückwirkende Anpassung des Unterhalts insbesondere bei Überzahlungen kaum möglich ist. Dazu können z.B. gehören

- Steuerklassenwechsel oder Wegfall steuerlicher Absetzungsmöglichkeiten
- Änderungen der Höhe des Kindesunterhalts z.B. bei Tabellensprung (Altersgruppenwechsel), Sonder- bzw. Mehrbedarf
- Hinzutreten weiterer Unterhaltsberechtigter (Kindes- oder Betreuungsunterhalt)
- Veränderungen der Einkommenshöhe z.B. bei Stellenwechsel
- Änderungen der Höhe der monatlichen Belastungen z.B. Versicherungsbeiträge, Kreditraten
- Zusammenleben mit einem neuen Partner
- Änderungen bei der Betreuungssituation oder der Betreuungskosten der Kinder

Bitte beachten Sie, dass beide Ehegatten verpflichtet sind, den anderen unaufgefordert über veränderte unterhaltsrelevante Umstände zu informieren. Das gilt insbesondere für den Unterhaltsberechtigten. Werden etwa neue oder höhere eigene Einkünfte verschwiegen oder



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

**berufsbedingte
Aufwendungen**

Verdieneranreiz

**einkommens-
relevante
Veränderungen**

informieren



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

falsche Angaben gemacht und in der Folge zu hoher Unterhalt weiter bezogen, kann dies die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs zur Folge haben.

Der Abzug des Erwerbsaufwandes von 5% des Nettoeinkommens stellt einen pauschalierten Wert dar. Prüfen Sie bitte, ob Ihre tatsächlichen Aufwendungen insbesondere für Fahrten zur Arbeit höher sind und weisen Sie den erforderlichenfalls nach.

tatsächliche Aufwendungen

Nachehelicher Unterhalt

Nach der Scheidung, teilweise bereits nach Ablauf des Trennungsjahres und Zustellung des Scheidungsantrages werden verschiedene unterhaltsrelevante Umstände anders gewichtet bzw. beurteilt als im Trennungsjahr. Dies kann zu einer Veränderung der Unterhaltshöhe führen. Zu berücksichtigen sind insbesondere folgende Umstände:

- Altersvorsorgeaufwände werden grundsätzlich nur noch bis 4% des Jahresbruttoeinkommens berücksichtigt, bei Selbstständigen ohne Sozialversicherungspflicht daneben bis zur Höhe des fiktiven gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages. Wie beim Trennungunterhalt muss der Aufwand konkret nachgewiesen werden, ein Pauschalabzug ist unzulässig.
- Der Unterhaltsberechtigte muss nachweisen, was ihn an der Ausübung einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit hindert. Er ist dafür voll darlegungs- und beweisbelastet. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben der Kinderbetreuung oder wegen krankheitsbedingter Einschränkungen eine (vollschichtige) Beschäftigung nicht möglich sein soll.
- Werden hohe Verbindlichkeiten geltend gemacht, kann die Verpflichtung zur Umschuldung oder Tilgungsherabsetzung bestehen.
- Das Zusammenleben in einer neuen Partnerschaft kann bei entsprechender Verfestigung regelmäßig für die Dauer von nicht unter zwei Jahren zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs führen.
- Der Wohnwert für die selbstgenutzte Immobilie ist nicht mehr auf die ersparte Miete beschränkt, sondern mit dem Wert anzusetzen, der bei einer Vermietung des Objekts erzielt werden könnte.
- Im Kalenderjahr nach der Trennung fällt der Steuervorteil durch die Steuerklassenkombination I/III (Zusammenveranlagung)

Altersvorsorge- aufwand

Umschuldung

neue Partnerschaft

Wohnwert

Zusammenver- anlagung

regelmäßig weg und führt zu einer Verringerung des Einkommens der Unterhaltspflichtigen.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Grundsätzlich spielt beim nachehelichen Unterhalt das Prinzip der wirtschaftlichen Eigenverantwortung eine wesentlich größere Rolle als bei Trennungsunterhalt. Der Unterhaltspflichtige kann deshalb geltend machen, dass

- der Unterhalt nicht in der Höhe des eheangemessenen Bedarfs orientiert an den eheprägenden Einkommens-verhältnissen, sondern dem fiktiven Einkommen des Unterhaltsberechtigten (Begrenzung) oder
- nicht dauerhaft, sondern nur für einen u.a. an der Ehedauer orientierten Zeitraum (Befristung)

Begrenzung

Befristung

geschuldet ist. Beide Ansätze, also Befristung und Begrenzung, können kombiniert werden und zu einer stufenweisen Absenkung des Zahlungsbetrages führen.

Durch die vom Bundesgerichtshof geforderte einzelfallbezogene Rechtsprechung bei individueller Abwägung aller unterhalts-relevanten Umstände durch das Familiengericht wird eine Prognose der nachehelichen Unterhaltsansprüche zunehmend komplex und streitintensiv. Wichtig ist deshalb die rechtzeitige und vollständige Aufbereitung aller Sachverhaltsangaben. Dies gilt insbesondere für den darlegungs- und beweisbelasteten Unterhaltsberechtigten. Zur Verteidigung Ihres Unterhaltsanspruches sollten Sie deshalb frühzeitig folgende Angaben aufbereiten und insbesondere auch belegen können:

Abwägung

- Welche konkret verfügbaren Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es? Wie entsprechen diese dem individuellen Förderbedarf des Kindes? Besteht eine Vereinbarkeit mit einer Vollzeittätigkeit? Oft scheidet diese auch bei einer Ganztagsbetreuungsmöglichkeit aus, wenn Hol- und Bringzeiten einberechnet werden müssen. Weisen Sie rechtzeitige Platzanfragen bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach und dokumentieren Sie die konkreten Betreuungs-zeitfenster.
- Welches Einkommen würden Sie heute bei einer absehbaren beruflichen Entwicklung ohne die Familienarbeit erzielen? Weisen Sie nach, welche Fort- und Weiterbildungs-möglichkeiten Sie vor der Kinderbetreuungszeit konkret geplant haben und welche Karriereoptionen bestanden. Wie hätten diese sich auf Ihr heutiges Einkommen ausgewirkt?
- Welche krankheitsbedingten Erwerbseinschränkungen gibt es? Weisen Sie diese durch ärztliche Atteste vollständig nach. Haben Sie einen Antrag wegen Erwerbsunfähigkeitsrente gestellt? In welcher Form können Sie durch therapeutische Maßnahmen an der Wiederherstellung Ihrer Erwerbsfähigkeit mitarbeiten?

**Kinderbetreuungs-
möglichkeiten**

**krankheitsbedingte
Erwerbsein-
schränkungen**



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

- Wenn Sie sich um eine Arbeit oder eine Aufstockung des bisherigen Erwerbsumfanges bemühen müssen: Dokumentieren Sie Ihre Bewerbungsaktivitäten vollständig und rechtzeitig noch vor Ablauf des Trennungsjahres. Im Regelfall sind etwa 30 (!) Bewerbungen monatlich nachzuweisen, die sich grundsätzlich auch auf weniger qualifizierte Stellen in größerer räumlicher Entfernung richten müssen. Führen Sie zweckmäßig eine tabellarische Aufstellung zu Ihren Bewerbungsaktivitäten und bewahren Sie die Korrespondenz auf.
- Wie lange hat die Ehe gedauert, welche beruflichen Nachteile wirken fort und wie lange voraussichtlich? Wie stark war die wirtschaftliche Verflechtung in der Ehe? Welche Rollenverteilung wurde gelebt?

Bewerbungsaktivitäten

Für den Unterhaltspflichtigen bedeuten die deutlich verschärften Anforderungen an die Begründung des Unterhaltsanspruchs der Dauer und der Höhe nach, dass der gegnerische Vortrag oft leicht erschüttert werden kann, indem der Unterhaltspflichtige seinerseits Betreuungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten nachweist. Er kann insbesondere anbieten, selbst größere Betreuungsanteile zu übernehmen, um dem Unterhaltsberechtigten eine Ausweitung seiner Berufstätigkeit zu ermöglichen. Voraussetzung ist aber, dass die Betreuung neben der eigenen Erwerbstätigkeit gesichert angeboten werden kann. Muss schon das reguläre Umgangsrecht regelmäßig hinter beruflichen Zwängen des Unterhaltspflichtigen zurückstehen, ist der Vortrag wenig überzeugend.

Betreuungsanteile

Insbesondere der zumutbare Erwerbsumfang neben der Kinderbetreuung ist häufig hochstreitig. Die Beteiligten sollten sich hier bewusst machen, dass beide an einer optimalen Betreuung der gemeinsamen Kinder und einer sinnvollen und nachhaltigen beruflichen Wiedereingliederung des Unterhaltsberechtigten interessiert sein dürften. Bewährt hat sich hier in vielen Fällen ein Stufenmodell, bei dem die Unterhaltshöhe frühzeitig im Voraus ausgehend von einem festen fiktiven Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten festgelegt wird. Beide Ehegatten haben dann Planungssicherheit und der Unterhaltsberechtigte eine hohe Motivation, schnell einen höheren Verdienst zu erzielen.

Kinderbetreuung

Für die Ermittlung des Unterhaltsanspruchs erhalten Sie von uns auf der Basis Ihrer Daten eine sehr ausführliche Berechnung mit Erläuterungen, zumeist in mehreren Versionen z.B. vor und nach dem Steuerklassenwechsel und mit unterschiedlichen fiktiven Einkünften auf Seiten des Unterhaltspflichtigen. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass Sie alle Berechnungsdetails nachvollziehen. Wichtiger ist, dass wir Ihnen ein Problem-bewusstsein zu den unterhaltsrelevanten Faktoren vermitteln. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob und wie sich Veränderungen auf die Unterhaltshöhe auswirken, informieren Sie uns besser vorsorglich sogleich und sammeln Sie Belege zu Ihren Positionen.

In vielen Fällen wird eine Unterhaltsabfindung als befriedigende und insbesondere abschließende Lösung empfunden. Wenn Sie sich dafür

interessieren, beraten wir Sie gern zu Fragen von Staffelnberechnungen, Abzinsung sowie Risiko- und -abschlägen.



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Erbrechtliche Fragen

Mit Zustellung des Scheidungsantrages erlöschen das gesetzliche Ehegattenerbrecht und damit auch das Pflichtteilsrecht des anderen Ehegatten beim Tod des Antragstellers. Jeder Ehegatte sollte deshalb selbst Scheidungsantrag stellen oder dem gegnerischen Antrag ausdrücklich zustimmen. Wenn Sie schon in der Trennungszeit den anderen Ehegatten von der Erbfolge ausschließen möchten, müssen Sie eine geeignete Anordnung in einem Testament treffen. Sprechen Sie uns in diesem Fall bitte an. Haben Sie mit Ihrem Ehepartner bereits ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag geschlossen, kann es notwendig sein, diese Verfügung durch einen notariell zu beurkundenden Widerruf unwirksam zu machen. Zeigen Sie uns eine solche Verfügung bitte gleich, damit wir Sie zu dem Inhalt und dem möglichen Vorgehen beraten können.

Denken Sie bitte daran, dass Sie mit der Trennung bzw. Scheidung Ihr Nachfolge- und Vorsorgekonzept überarbeiten müssen. Prüfen Sie deshalb Bezugsberechtigungen Ihrer Lebensversicherungen. Vergessen Sie auch nicht, dass Ihr geschiedener Ehepartner gesetzlicher Erbe Ihrer gemeinsamen Kinder ist, solange diese selbst noch kinderlos sind und bei minderjährigen Kindern die Vermögenssorge auch für das Erbe der Kinder allein übernehmen darf. Solche im Regelfall unerwünschte Folgen können durch ein geeignetes Testament (Geschiedenentestament) relativ einfach z.B. durch eine Testamentsvollstreckung und ein Herausgabevermächtnis ausgeschlossen werden, müssen aber besprochen und bedacht sein. Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet und Ihren Ehegatten bevollmächtigt haben, wollen Sie diese Verfügung vermutlich widerrufen. Bitte zeigen Sie uns möglichst vollständig alle Verfügungen zugunsten Ihres Ehegatten, damit wir mit Ihnen entscheiden können, was damit zu tun ist.

Steuerrecht

Im Jahr, in dem die Trennung vollzogen wurde, ist eine steuerliche Zusammenveranlagung (Splitting) noch unproblematisch möglich. Haben die Ehegatten im Folgejahr etwa einen ernstlichen gescheiterten Versöhnungsversuch unternommen, kommt ebenfalls nochmals die Zusammenveranlagung in Betracht. Dabei reicht grundsätzlich bereits ein Zusammenleben als Ehegatten an einem Tag im Jahr aus. In diesen Fällen ist oft eine Aufteilung der Steuerschuld notwendig, die das Finanzamt auf Antrag durchführt.

Pflichtteilsrecht

gemeinschaftliches Testament

Nachfolge- und Vorsorgekonzept überarbeiten

Geschiedenentestament

Splitting



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

begrenzt Real- splitting

Scheidet eine Zusammenveranlagung aus, wird aber noch Ehegattenunterhalt bezahlt, kann der Unterhaltspflichtige die Unterhaltszahlungen bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 13.805,00 € von seinem zu versteuernden Einkommen absetzen (begrenzt Realsplitting). Der Unterhaltsberechtigte muss die Unterhaltszahlungen dann versteuern, kann von dem Unterhaltspflichtigen aber den Steuernachteil ersetzt verlangen. Denken Sie daran, dass bei Durchführung des begrenzten Realsplittings ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte des Unterhaltspflichtigen eingetragen werden kann, der das monatliche Nettoeinkommen erhöht.

Der kinderbetreuende Elternteil kann durch Wahl der Steuerklasse II einen übersichtlichen Steuervorteil gegenüber einer Besteuerung mit Steuerklasse I erreichen.

Kindergeld

Das Kindergeld steht grundsätzlich demjenigen Elternteil zu, der das Kind im eigenen Haushalt betreut. Der andere, nicht betreuende Elternteil bekommt das hälftige Kindergeld auf den Kindesunterhalt angerechnet. Nach der Trennung kann der betreuende Elternteil einen Antrag bei der Kindergeldkasse stellen, dass das Kindergeld künftig ihm zufließt. Dies ist auch noch rückwirkend möglich und begründet dann eine teilweise erhebliche Nachzahlung. Der nicht betreuende Elternteil, der das Kindergeld bezogen hat, muss dieses dann zurückzahlen, wenn er nicht nachweisen kann, dass er es an den betreuenden Elternteil weitergeleitet hat.

Kindergeldkasse

Stellen Sie also den Antrag unbedingt frühzeitig bzw. sorgen Sie dafür, dass Sie den Zufluss an den betreuenden Elternteil nachweisen können, z.B. durch Kontoauszug. Auch hier gilt, dass Bar- oder gar Sachleistungen ohne Quittung problematisch sind und oft zu einer doppelten Inanspruchnahme führen.

Krankenversicherung

Besteht eine gesetzliche Familienversicherung, endet der Versicherungsschutz für den mitversicherten, selbst nicht sozialversicherungspflichtigen Ehegatten grundsätzlich mit Rechtskraft der Ehescheidung. Der aus der Familienversicherung Ausscheidende hat die Möglichkeit, sich dann selbst gesetzlich kranken zu versichern. Die Option muss regelmäßig gegenüber der bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ausgeübt werden und verfällt anschließend. Wenn Sie also bisher familienversichert waren ohne selbst pflichtversichert zu sein, etwa weil Sie nicht oder selbstständig beschäftigt sind, sollten Sie sich rechtzeitig

Familienver- sicherung

Frist



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

mit der Krankenversicherung in Verbindung setzen, um die Voraussetzungen einer Versicherung nach der Scheidung zu klären. Die anfallenden Beiträge richten sich regelmäßig nach festen Mindestsätzen, die Teil des Unterhaltsanspruch sind.

Kinder werden regelmäßig bei dem besser verdienenden Elternteil mitversichert. Ist ein Elternteil privat und der andere gesetzlich krankenversichert, darf der gesetzlich Versicherte die Kinder nach der Scheidung in seine gesetzliche Familienversicherung übernehmen. Nachdem die Kinder ihren Anspruch auf Krankenversicherung von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ableiten, sollte jedoch geprüft werden, ob dieses Vorgehen wirklich sinnvoll ist und erforderlichenfalls eine Krankenzusatzversicherung abgeschlossen werden, die die etwa bestehende Lücke im Leistungsangebot der gesetzlichen gegenüber der privaten Krankenversicherung schließt.

Konkurrierende Unterhaltsansprüche weiterer Berechtigter

Treten in der Trennungszeit Unterhaltsansprüche hinzu, etwa durch eine Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind aus einer Beziehung in einer neuen Partnerschaft, muss der Unterhaltsberechtigte diese Veränderung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit grundsätzlich gegen sich gelten lassen, da die ehelichen Lebensverhältnisse davon geprägt werden. Davon zu unterscheiden ist der Fall einer späteren Wiederverheiratung des Unterhaltspflichtigen. Die Rechtsprechung zur Dreiteilung ist in der Zwischenzeit abgelöst. Die neue Unterhaltsverpflichtung ist nachrangig, führt also nicht grundsätzlich zu einer Reduzierung des Unterhaltsanspruchs des ursprünglich Berechtigten. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr leistungsfähig zur Erfüllung aller Unterhaltspflichten ist. Dafür ist er darlegungs- und beweisbelastet. Die Wiederverheiratung ist deshalb nicht geeignet, die ursprüngliche Unterhaltsverpflichtung zu reduzieren.

Wiederverheiratung

Eheverträge

Wenn Sie mit Ihrem Ehepartner einen Ehevertrag geschlossen haben, legen Sie uns diesen bitte gleich zu Beginn der Beratung vor. Eine Vielzahl von Regelungen ist möglich, am häufigsten sind güterrechtliche Modifikationen, mit denen der Zugewinnausgleich gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen abweichend geregelt oder ganz ausgeschlossen werden soll. Nicht jede ehevertragliche Bestimmung ist wirksam. Im Gespräch stellt sich nicht selten auch heraus, dass der rechtliche Inhalt der notariellen Vereinbarung nicht dem entspricht, was die Beteiligten oder einer von ihnen sich vorgestellt hat. Dann muss sehr kurzfristig geprüft werden, ob eine Anfechtung in Betracht kommt oder der Vertrag ausgelegt werden muss. Verändern sich nachträglich

Veränderung der Geschäftsgrundlage



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

Umstände, die bei Abschluss des Vertrages von beiden Seiten vorausgesetzt wurden, kann ebenfalls eine Anpassung wegen einer Veränderung der Geschäftsgrundlage notwendig werden. Versuchen Sie deshalb so präzise und vollständig wie möglich anzugeben, idealerweise zu belegen, was Grundlage der Überlegungen bei Vertragsschluss war. Die vollständige Unwirksamkeit eines Ehevertrages insbesondere wegen Sittenwidrigkeit ist sehr selten und kommt hauptsächlich in Betracht, wenn ein Vertragspartner sich in einer Drucksituation befand oder ein "Totalverzicht" vorgesehen ist, der erkennbar schutzwürdige Interessen eines Ehepartners nicht würdigt.

Beachten Sie, dass Regelungen zu den Trennungsfolgen auch als Nachträge zu bestehenden Eheverträgen vor der Scheidung nahezu ausschließlich notariell formbedürftig sind. Dies gilt insbesondere für Regelungen zum Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich. Besondere Vorsicht ist deshalb notwendig, wenn eine Verrechnung von Vorabzahlungen auf künftige Zugewinn- oder Versorgungsausgleichsansprüche bestimmt werden soll. Bevor Sie solche Zahlungen leisten, sollten Sie sich mit uns abstimmen, welche formgebundenen Vereinbarungen notwendig sind. Ganz bedeutungslos müssen formunwirksame Erklärungen nicht sein. Sie können insbesondere Anhaltspunkte für die Auslegung bestehender formwirksamer Vereinbarungen sein. Bitte zeigen Sie uns deshalb alle Vereinbarungen und Erklärungen vollständig einschließlich etwaiger Nebenabreden.

**notariell
formbedürftig**

Wiedervorlagen

Mit der vollständigen Regelung der Scheidungsfolgen und der Kostenentscheidung zu dem Ehescheidungsverfahren ist unsere Zusammenarbeit grundsätzlich abgeschlossen. Bitte stimmen Sie sich rechtzeitig mit uns ab, wenn wir

- Zahlungseingänge überwachen,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch- bzw. bis zu erneuten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weiterführen,
- Sie an Fälligkeitstermine erinnern,
- unaufgefordert über Veränderungen der Unterhaltszahlbeträgen z.B. bei Altersgruppensprüngen oder turnusmäßigen Anpassungen der Düsseldorfer Tabelle unterrichten oder
- Verjährungsfristen für noch nicht (vollständig) geregelte familienrechtliche Ansprüche überwachen sollen, z.B. drei Jahre nach Rechtskraft der Ehescheidung für den Zugewinnausgleichsanspruch überwachen



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

sollen. Wir nehmen Ihre Akten dann termingerecht auf Wiedervorlage und legen diese auch nicht endgültig ab bzw. vernichten diese nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht. Bitte beachten Sie, dass wir Sie nach Abschluss des Mandats in der Regel nicht unaufgefordert über Rechtsänderungen informieren können, die Ihren Fall betreffen. Sie sollten sich hier regelmäßig kursorisch selbst informiert halten und uns gegebenenfalls wegen weiterer Informationen ansprechen. Sie können gerne kostenfrei unseren Newsletter abonnieren, in dem wir quartalsmäßig über ausgewählte rechtliche Entwicklungen berichten.

Weiterer Kontakt

Wir freuen uns, wenn Sie nach Abschluss des Mandats Kontakt zu unserer Kanzlei halten und uns eine offene Rückmeldung geben, wie Sie mit den Ergebnissen unserer Zusammenarbeit auch dauerhaft zufrieden sind. Mittelfristig wollen wir einen offenen Gesprächskreis in losen Abständen einführen, in dem die Möglichkeit des Austauschs zu persönlichen und rechtlichen Themen bestehen soll. Sie helfen uns, wenn Sie uns mitteilen ob und zu welchen Inhalten Sie Interesse an einem solchen Angebot haben.

Wenn Sie unserer Kanzlei später weitere Mandate übertragen möchten, bitten wir Sie, darauf hinzuweisen, dass Sie bereits Mandant bei uns sind bzw. waren. Diese Information hilft uns, noch schneller auf Ihre individuellen Beratungsbedürfnisse eingehen zu können. Verweisen Sie jemanden mit einem neuen Mandat an uns, freuen wir uns, wenn der neue Ratsuchende sich auf Ihre Empfehlung beruft. Dies nehmen wir regelmäßig zum Anlass, auch bei sonst hoher terminlicher Auslastung bevorzugt ein Gespräch zur Anbahnung des Mandats anzubieten.

Anhang

Zur optimalen und schnellstmöglichen Bearbeitung Ihrer Familiensache bitten wir Sie, uns folgende Unterlagen hereinzugeben, die wir sicher absehbar für unsere Arbeit benötigen:

| | übergeben am: |
|---|----------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Heiratsurkunde, alternativ Auszug aus Familienstammbuch | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunden Ihrer Kinder, etwaige Adoptionsbeschlüsse, Vaterschafts- anerkennungs-/Sorgerechtserklärungen | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Ehevertrag, | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Erbvertrag, Testament, Vollmachten, Zuwendungsverträge | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Gehaltsabrechnungen für die vergangenen 12 Monate für Sie selbst und Ihren Ehegatten | |
| <ul style="list-style-type: none"> • letzter Einkommensteuerbescheid und zugrunde liegende Erklärung, bei Selbst- ständigen für die letzten drei Jahre mit Jahresabschlüssen (Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung) | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kontoauszug des Haushaltskontos exemplarisch für die letzten drei Monate zur Ermittlung unterhaltsrelevanter Bedarfs- positionen | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kreditverträge mit letztem Jahres- kontoauszug | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsverträge und -nachträge, Beitragsmitteilungen für Lebens-, Kranken- und Pflege- und sonstige Risiko- versicherungen | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Mietvertrag | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundbuchauszug | |